

Schnellinfo 02/2020, 28.02.2020

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Bewerbungen für den Ehrenamtspreis noch bis Mitte März 2020 möglich
- Neue Broschüre zum Engagement für Flüchtlinge in Landesunterkünften veröffentlicht

Aus aktuellem Anlass

- Keine Dublin-Überstellungen von und nach Italien aufgrund Corona-Virus Ausbruch
- Aktionstag #WirhabenPlatz: Sofortige Evakuierung und Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus Griechenland gefordert
- Afghanistan: Erneute Sammelabschiebung in das „tödlichste Land der Welt“
- Libyen: Zuspitzung des Bürgerkrieges verschlimmert Situation für Flüchtlinge
- Festnahme von türkischem Vertrauensanwalt: Mehr Betroffene als ursprünglich angenommen
- Eritrea: Alternative Formen der Glaubhaftmachung der Eheschließung beim Familiennachzug
- Sudan: Niedersächsisches Innenministerium hebt Abschiebungsverbot in den Sudan auf

Aus den Initiativen

- Flüchtlingshilfe Sprockhövel möchte Vorurteile mit Plakat-Kampagne abbauen

Europa

- EGMR Urteil legitimiert Push-Backs in Grenzgebieten

- Griechenland verschärft Flüchtlingspolitik
- Aufnahmebedingungen Asylsuchender in Italien sind „miserabel“
- Griechenland: Mutmaßliche Registrierung von minderjährigen Flüchtlingen als Erwachsene
- Anklage Salvinis wegen Freiheitsberaubung von Flüchtlingen
- Ehrung des Engagements von privaten Seenotrettungsmissionen

Deutschland

- Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gelingt schneller als erwartet
- Aufhebung der Wohnsitzauflage in Gewaltschutzfällen
- CDU plant Gesetzesreform zur Bestimmung von „sicheren Herkunftsstaaten“

Nordrhein-Westfalen

- Unverhältnismäßige Kontrollen in Flüchtlingswohnungen mit Todesfolge
- Staatsvertrag über erweiterte Zuständigkeit von Bediensteten bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in anderen Bundesländern zu
- VG Düsseldorf kritisiert Überlastung der Ausländerbehörde Wuppertal
- Auskunft zu Beschulung schulpflichtiger Kinder in NRW Landeseinrichtungen

Rechtsprechung und Erlasse

- BVerwG: Urteil zur Verfahrensduldung steht Auffassung des OVG Münster entgegen
- BVerfG: Vorlagebeschluss zur Verfassungsmäßigkeit ausländerrechtlicher Ausschlüsse von Sozialleistungen
- OVG Rheinland-Pfalz: Positiver Beschluss zur Stärkung des Kirchenasyls
- SG: Beschlüsse gegen AsylbLG-Leistungskürzungen mehren sich
- BMI: Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz veröffentlicht

Zahlen und Statistik

- Aktuelle Asylzahlen für Januar 2020

Materialien

- Überarbeitete Broschüre „Leitfaden zum Flüchtlingsrecht“ veröffentlicht
- Report „Krieg gegen Kinder“: Kinder waren noch nie zuvor so viel Gewalt ausgesetzt
- Fachinformation zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erschienen
- Aktueller Report zu Push-Backs und Grenzgewalt in der Balkanregion
- Arbeitshilfe zu Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am 14.03.20 findet von 11 bis 16 Uhr die nächste Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1 in Bochum statt. Die Einladung richtet sich an alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten. Eine rege Diskussionsbeteiligung ist erwünscht.

FR NRW - Einladung zur Mitgliederversammlung

Bewerbungen für den Ehrenamtspreis noch bis Mitte März 2020 möglich

Die Bewerbungsfrist für den Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrates NRW geht in die „heiße Phase“. Noch bis zum 15.03.20 können in der Flüchtlingsarbeit aktive ehrenamtliche Initiativen und Einzelpersonen ihre Bewerbung beim Flüchtlingsrat NRW einreichen. Der Preis wird bereits zum dritten Mal verliehen und steht symbolisch für die wichtige gesellschaftspolitische Arbeit und den vorbildhaften, freiwilligen Einsatz zahlreicher Engagierter. Eine Jury trifft eine Vorauswahl aller eingegangenen Bewerbungen. Die ausgewählten Kandidatinnen werden in Zusammenarbeit mit Studierenden des Fachbereiches Mediendesign der Bergischen Universität Wuppertal filmisch porträtiert und im Rahmen der

Preisverleihung am 21.11.20 in der Zeche Carl in Essen vorgestellt. Die Gewinnerin erhält den mit 500 Euro dotierten Preis sowie eine eigens für den Ehrenamtspreis geschaffene Preisskulptur. Für Rückfragen steht der Flüchtlingsrat NRW gerne zur Verfügung

FR NRW - Ehrenamtspreis 2020 (01.12.19)

Neue Broschüre zum Engagement für Flüchtlinge in Landesunterkünften veröffentlicht

Der Flüchtlingsrat NRW hat die Broschüre „Ehrenamtlich engagiert – für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“ (Stand Januar 2020) veröffentlicht. Die Broschüre soll aufzeigen, warum ehrenamtliches Engagement in Landesaufnahmeeinrichtungen wichtig ist und welche Formen des praktischen und strukturellen Engagements für sinnvoll erachtet werden. Darüber hinaus enthält die Broschüre Hintergrundinformationen über Entwicklungen der Flüchtlingsunterbringung auf Landesebene sowie über das Landesaufnahmesystem.

FR NRW - Broschüre „Ehrenamtlich engagiert - für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“ (Januar 2020)

Aus aktuellem Anlass

Keine Dublin-Überstellungen von und nach Italien aufgrund Corona-Virus Ausbruch

Wie das BMI am 27.02.20 mitteilte, sind vor dem Hintergrund des Corona-Virus Ausbruch alle Dublin-Überstellungen von und nach Italien vorerst ausgesetzt.

Bereits am 26.02.20 hatte das Amtsgericht Hannover einen Haftaufhebungsbeschluss (AktENZEICHEN: 40 XIV 21/20 B) erlassen und damit einen vorangegangenen Haftbeschluss zur Sicherung der Rücküberstellung nach Italien im Zuge des Dublin-Verfahrens aufgehoben. Im gesamten Monat März würden keine Abschiebungsflüge stattfinden. Da die Überstellungsfrist der betroffenen Person am 10.03.20 ende, könne keine fristgerechte Überstellung mehr durchgeführt werden. Der Betroffene sei daher unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

BMI - Meldung Bevölkerungsschutz: Bundesinnenminister: „Das Menschenmögliche zum Schutz der Bevölkerung tun“ (27.02.20)

Amtsgericht Hannover - Beschluss 40 XIV 21/20 B (26.02.20)

Aktionstag #WirhabenPlatz: Sofortige Evakuierung und Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus Griechenland gefordert

Am 08.02.20 haben im Rahmen des Seebrücke-Aktionstages #WirhabenPlatz in mehr als 20 deutschen Städten Menschen die sofortige Aufnahme und Evakuierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus den griechischen Flüchtlings-Hotspots gefordert. Laut Mitteilung der Seebrücke vom 09.02.20 haben 25 Städte die Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland zugesagt; mehr als 130 Sichere Häfen sind ebenfalls zu Aufnahmen bereit und einige

Bundesländer wollen sich mit Aufnahmeprogrammen engagieren. Noch im Januar habe die Bundesregierung weiterhin die Evakuierung und Aufnahme von Schutzsuchenden mit der Begründung eine europäische Lösung, eine „Koalition der Willigen“, anzustreben, abgelehnt. Dies berichtete unter anderem die Deutsche Welle vom 24.01.20 im Nachgang des letzten EU-Innenministertreffens in Zagreb. Im Vorfeld des Aktionstages hatten die Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 07.02.20 zur Teilnahme an der Veranstaltung aufgerufen und die Aufnahme von Flüchtlingskindern und Familien gefordert. Anträge auf Familienzusammenführungen würden trotz rechtlicher Verpflichtung auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung von den deutschen Behörden abgelehnt. Wie PRO ASYL am 23.12.19 berichtete, nehmen die Übernahme-Zustimmungen aus Griechenland weiter ab; die Ablehnungsquote für den Zeitraum Januar bis Mai 2019 lag bei 75%. Auch vom Selbsteintrittsrecht „als Gebot der Menschlichkeit“ werde kein Gebrauch gemacht.

Die Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL positionierten sich in ihrer gemeinsamen Pressemitteilung vom 07.02.20 auch klar zu der vom BMI vorangetriebenen geplanten Reform des Europäischen Asylsystems und die Konsequenzen für Schutzsuchende an den EU-Außergrenzen: „*Es darf keinen Tauschhandel nach dem Motto „Sonderkontingente für Schutzbedürftige im Gegenzug für einen weiteren massiven Ausbau von Abschottung, Externalisierung und Entrechtung an den EU-Außergrenzen“ geben!*“.

Derzeit befinden sich, laut UNHCR Angaben vom 25.02.20, um die 40.750 Flüchtlinge auf den Ägäisinseln; 33% von ihnen sind Kinder, mehrheitlich jünger als 12 Jahre. Circa 14% halten sich unbegleitet, ohne den Schutz von Angehörigen in Griechenland auf.

Seebrücke – Pressemitteilung Aktionstag #WirhabenPlatz (09.02.20)

Deutsche Welle – Flüchtlinge: Seehofer will Koalition der Willigen (24.01.20)

Gemeinsame Presseerklärung Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL - Aktionstag #WirhabenPlatz (07.02.20)

PRO ASYL - Aufnahme von Flüchtlingskindern: Kein Gnadenakt, sondern rechtliche Verpflichtung (23.12.19)

UNHCR - Aegean Islands Weekly Snapshot (25.02.20)

Afghanistan: Erneute Sammelabschiebung in das „tödlichste Land der Welt“

Wie Spiegel Online am 13.02.20 berichtete, hat am 12.02.20 die mittlerweile 32. Sammelabschiebung nach Afghanistan stattgefunden; 31 Personen seien abgeschoben worden. Insgesamt handele es sich damit um 868 abgeschobene Schutzsuchende seit Beginn der Abschiebungen im Jahr 2016. Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor volatil. Erst einen Tag vor dem Abschiebungsflug kam es, einem Spiegel Online-Bericht vom 11.02.20 zufolge, in Kabul erneut zu einem Selbstmordanschlag mit mehreren Todesopfern. 2019 sollen, laut Spiegel Online, allein in der afghanischen Hauptstadt mehr als 250 Menschen durch Anschläge getötet und über 1100 Personen verletzt worden sein. Dem Global Peace Index zufolge ist Afghanistan das gefährlichste Land der Welt, noch vor Syrien und dem Südsudan (Stand Juni 2019).

PRO ASYL hatte im Vorfeld der Sammelabschiebung, in einer Pressemitteilung vom 12.02.20, erneut einen Abschiebungsstopp nach Afghanistan gefordert. Laut der Pressemitteilung lagen PRO ASYL und dem Bayerischen Flüchtlingsrat Hinweise vor, dass für die letzte Sammelabschiebung auch Ehemänner und werdende Familienväter vorgesehen waren und damit nun auch eine Trennung von Kernfamilien in Kauf genommen zu werden scheine. Es handele sich um eine neue Dimension der Härte: „*Bislang bestand die Bundesregierung auf ihrem Mantra, bei den Abgeschobenen würde es sich um alleinstehende Männer handeln. Einmal mehr prescht Bayern in Sachen Hartherzigkeit nach vorne. Sollten die Betroffenen nach Kabul abgeschoben werden, bestünde nicht nur Gefahr für ihr Leib und ihr Leben; auch das Grund- und Menschenrecht auf ein Zusammenleben als Familie würde mit Füßen getreten.*“.

Spiegel Online - Deutschland hat 31 Menschen nach Kabul abgeschoben (13.02.20)

Spiegel Online - Mehrere Tote bei Anschlag in Kabul (11.02.20)

Institute for Economics and Peace - Global Peace Index 2019 (Juni 2019)

PRO ASYL - Pressemitteilung Afghanistan-Abschiebungen: Fälle zeigen neue Dimension der Härte (12.02.20)

Libyen: Zuspitzung des Bürgerkrieges verschlimmert Situation für Flüchtlinge

Der UN Security Council hat mit Bericht vom 15.01.20 (S/2020/41) im Zuge der Unterstütsungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) über die (sicherheits-)politische, wirtschaftliche und menschenrechtliche Lage im Bürgerkriegsland Libyen informiert. Seit dem 04.04.19 habe sich der Konflikt zwischen der offiziellen Einheitsregierung und den Milizen von General Haftar mit den Kämpfen um die Hauptstadt Tripolis weiter zugespitzt. Seit diesem Zeitpunkt sind, laut UN Report, 284 Zivilistinnen getötet und weitere 363 verletzt worden; mehr als 140.000 Personen mussten im Zuge des Konfliktes fliehen. Insbesondere der Einsatz von Präzisionswaffen und Drohnen, der, trotz eines bestehenden UN-Waffenembargos, auf externe Unterstützung zurückgeführt wird, nimmt, laut UN Report, weiter zu. Auch Tagesschau.de berichtete am 26.01.20, dass das Waffenembargo regelmäßig gebrochen wird. Entgegen der Einigung auf der Libyen-Konferenz Mitte Januar in Berlin, eine Feuerpause zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und keine militärischen Unterstützungsleistungen nach Libyen zu liefern, werde beides faktisch nicht eingehalten. Erst in den vergangenen Tagen habe der französische Präsident Macron, einem Tagesschau.de Bericht vom 16.02.20 zufolge, verlauten lassen, dass türkische Schiffe mit syrischen Söldnern in Libyen eingetroffen sein. Auch die Gefechte zwischen den Konfliktparteien würden andauern.

Laut UN Report befinden sich derzeit etwa 3.200 Flüchtlinge und Migrantinnen in libyschen Haftlagern; davon sind etwa 2.000 Kampfhandlungen in Tripolis ausgesetzt oder befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Kampfstätten. Flüchtlinge und Migrantinnen würden häufig systematischer und willkürlicher Gewalt zum Opfer fallen: „*Sexual violence, abduction for ransom, extortion, forced labour and unlawful killings are also widespread. Perpetrators of violation include government officials, members of armed groups, smugglers, traffickers and members of criminal gangs.*“ Nur ein Haftlager soll weibliches Sicherheitspersonal beschäftigen.

Weiterhin äußerte UNSMIL im Report vom 15.01.20 ernsthafte Bedenken zu Rückführungen durch und Kooperationen mit der libyschen Küstenwache. Insbesondere das zwischen Libyen und Italien erneuerte Memorandum of Understanding vom 02.11.19 werde kritisch beurteilt. „*Libya is not considered to be a safe port of disembarkation for refugees and*

migrants, and I urge Member States to revisit policies that support the return of refugees and migrants“, so der Secretary-General Guterres.

United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL) - Report of the Secretary-General (15.01.20)
Tagesschau.de - Nach Libyen-Gipfel: Waffenembargo wird offenbar gebrochen (26.01.20)
Tagesschau.de - Konflikt in Libyen: Was vom Waffenstillstand übrig ist (16.02.20)

Festnahme von türkischem Vertrauensanwalt: Mehr Betroffene als ursprünglich angenommen
Der Bundesregierung hat am 28.01.20 Auskunft zu zwei Kleinen Anfragen der LINKEN Fraktion zur Festnahme eines türkischen Kooperationsanwaltes und beschlagnahmter Asylakten durch türkische Ermittlerinnen gegeben (Drucksache 19/16825 und 19/16811). Mit der Festnahme des Vertrauensanwaltes Yilmaz S., der vom Auswärtigen Amt mit der Prüfung von Angaben Asylsuchender aus der Türkei beauftragt worden war, und der Beschlagnahmung diverser Asylakten durch die türkische Polizei am 17.09.19, waren die Daten zahlreicher Schutzsuchender in die Hände türkischer Ermittlerinnen geraten. Öffentlich bekannt wurde die Verhaftung des Vertrauensanwaltes, laut Anfragen der Linksfraktion, jedoch erst Mitte November 2019.

Die Anzahl der BAMF Prüfungsanfragen an das Auswärtige Amt in der Türkei sei in den letzten Jahren deutlich gestiegen; Angaben der Bundesregierung zufolge von 201 Anfragen im Jahr 2015 auf 1.301 im Jahr 2019.

Es könnten keine konkreten Angaben zur Anzahl der von der Beschlagnahmung betroffenen Fälle gemacht werden, es sei jedoch davon auszugehen, „*dass die türkischen Ermittlungsbehörden von den Anfragen Kenntnis erlangt haben, mit denen der Kooperationsanwalt zum Zeitpunkt seiner Festnahme betraut war und die er noch nicht beantwortet hatte*“. Yilmaz S. sollen zum Zeitpunkt seiner Festnahme 59 offene Asylanfragen, insgesamt 113 Personen betreffend, zur Bearbeitung vorgelegen haben; damit scheinen 30 Asylsuchende mehr von den Ermittlungen betroffen zu sein als bislang bekannt. Laut einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates vom 14.02.20 schätzen diverse Medien die von offizieller Seite angegebenen Zahlen als unrealistisch ein; es sei vielmehr von neun beschlagnahmten Aktenordnern mit Angaben zu über 4.000 Personen auszugehen.

Die Bundesregierung schließt nicht aus, dass die bekannt gewordenen Daten von Asylbewerberinnen durch die türkischen Behörden für weitere Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen genutzt werden könnten.

Die Hinweise zur Erstellung von Anfragen an das Auswärtige Amt in den Herkunftsländerleitsätzen zur Türkei seien modifiziert worden: „*Personenbezogene Recherchen zu Asylverfahren werden in der Türkei von Kooperationsanwälten nicht mehr durchgeführt.*“

Antwort der Bundesregierung - Kleine Anfrage der Linksfraktion: Festnahme eines Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in Ankara und Beschlagnahmung von Asylakten durch türkische Behörden, Drucksache 19/16825 (28.01.20)

Antwort der Bundesregierung - Kleine Anfrage der Linksfraktion: Kooperationsanwälte des Auswärtigen Amtes, Drucksache 19/16811 (28.01.20)

Flüchtlingsrat Niedersachsen - Festnahme von Asyl-Vertrauensanwalt in der Türkei: Deutlich mehr Asyl-suchende betroffen als bislang bekannt (14.02.20)

Eritrea: Alternative Formen der Glaubhaftmachung der Eheschließung beim Familiennachzug
Mit Schreiben vom 07.02.20 hat das Auswärtige Amt Stellung zu einer Schriftlichen Frage der Grünen Abgeordneten Luise Amtsberg zu alternativen Formen der Glaubhaftmachung der Eheschließung beim Familien- und Ehegattennachzug zu Eritreerinnen genommen. Auch wenn der Nachweis einer rechtswirksamen Eheschließung grundsätzlich durch eine formal echte Personenstandsurkunde zu erbringen ist, akzeptieren Deutsche Auslandsvertretungen alternativ in allen Verfahrensstufen eine alternative Glaubhaftmachung der Eheschließung, beispielsweise durch Privatdokumente oder Familienfotos, wenn im Rahmen von Einzelfallprüfungen festgestellt wurde,

dass amtliche Unterlagen nicht auf zumutbarem Wege zu beschaffen sind. Bislang war diese Möglichkeit erst in Remonstrations- und Klageverfahren, nicht jedoch im Ausgangsverfahren, gegeben.

Auswärtiges Amt - Antwort auf Schriftliche Frage Nummer 1-470 (07.02.20)

Sudan: Niedersächsisches Innenministerium hebt Abschiebungsverbot in den Sudan auf
In einer Pressemitteilung vom 07.02.20 informierte der Flüchtlingsrat Niedersachsen darüber, dass das niedersächsische Innenministerium mit Erlass vom 03.20.20 auf Basis eines Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 04.09.19 die bislang bestehende Beschränkung von Abschiebungen in den Sudan auf Ausnahmefälle aufgehoben habe. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisierte diese Entscheidung. Die Sicherheitslage im Sudan sei nach wie vor sehr angespannt. An der Übergangsregierung seien Kräfte des ehemaligen Regimes beteiligt; sowohl die islamistisch geprägten Geheimdienste als auch Militärkräfte provozierten gezielt gewalttätige Auseinandersetzungen.

Flüchtlingsrat Niedersachsen - Sudan: Erlass, der Abschiebungen nur in Ausnahmefällen erlaubt, aufgehoben! (07.02.20)

Aus den Initiativen

Flüchtlingshilfe Sprockhövel möchte Vorurteile mit Plakat-Kampagne abbauen

In einer Pressemitteilung vom 14.01.20 hat die Flüchtlingshilfe Sprockhövel über den Start ihrer Plakat-Kampagne „Behind the Picture - Gesichter mit Geschichten“ informiert. Das zweite Plakatmotiv wurde am 24.01.20 enthüllt, bis zum Jahresende seien insgesamt 28 Motive geplant, die plakatiert und in diversen Medien veröffentlicht werden sollen. Es handele sich um Gesichter und Geschichten von in Sprockhövel lebenden Menschen. Ziel der Kampagne ist, laut Pressemitteilung der Flüchtlingshilfe, der Abbau von Vorurteilen und die Leistung eines Beitrages zum 50-jährigen Stadtjubiläum. Es sei geplant, die im Zuge eines

Kampagnenworkshops entstandenen Texte, Bilder und Videos als Unterrichtsmaterial aufzubereiten. Darüber hinaus soll im Juli eine Wanderausstellung starten.

Flüchtlingshilfe Sprockhövel - Medieninformation: Flüchtlingshilfe-Beitrag zum Stadtjubiläum „Gesichter mit Geschichten“ (14.01.20)

Europa

EGMR Urteil legitimiert Push-Backs in Grenzgebieten
Mit Urteil vom 13.02.20 (AZ: 8675/15 und 8697/15) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine frühere Entscheidung zu Push-Backs revidiert. Diverse Organisationen und Medien berichteten über die Rechtsprechung, die laut PRO ASYL-Bericht vom 14.02.20 die Schaffung eines „*gefährlichen Präzedenzfalls*“ darstellt.

Konkret ging es um die Klage zweier Schutzsuchender aus Mali und der Elfenbeinküste, die im Sommer 2014 mit weiteren Personen über die Grenzzäune zwischen Marokko und der spanischen Exklave Melilla geklettert und umgehend und ohne Prüfung nach Marokko zurückgeschoben worden waren. Wie PRO ASYL im Bericht vom 14.02.20 zusammenfasste, hatte der EGMR in einer ersten Entscheidung vom 03.10.17 den Klägern Recht gegeben und das Urteil damit begründet, dass Spanien sowohl gegen das Verbot von Kollektivausweisungen von Ausländerinnen (Artikel 4 des Vierten Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention) als auch gegen das Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verstoßen habe. Die Schutzsuchenden hätten zu keiner Zeit Zugang zu einem Asylverfahren oder zu Rechtsschutz erhalten; auch eine Überprüfung von Identität und persönlichen Umständen habe nicht stattgefunden. Im Berufungsverfahren wurde Spanien nun mit der Entscheidung des EGMR vom 13.02.20 Recht gegeben. Der EGMR habe ein Prüfverfahren entwickelt, um zu beurteilen, ob „*in Fällen, bei denen eine Gruppe von Menschen gleichzeitig versucht eine Grenze zu überqueren und damit eine chaotische Situation erzeugt, die schwierig zu kontrollieren ist und die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, nicht die betroffene Person selbst an der Kollektivausweisung Schuld sei*“, so PRO ASYL. Da im vorliegenden Fall eine gesetzliche Grundlage für legale Botschaftsverfahren existierte und 2014 auch vereinzelt Anträge auf diesem Wege eingegangen seien, hätten den Schutzsuchenden legale Einreisemöglichkeiten zur Verfügung gestanden. Personen, die den

illegalen Einreiseweg über Grenzzäune wählten, hätten sich selbstverschuldet in Gefahr begeben und mit Nichtinanspruchnahme legaler Einreiseoptionen das Ausbleiben individueller Prüfungen in Kauf genommen.

Das Urteil sei „*weltfremd und geht an der harten Realität vorbei, der Flüchtlinge ausgesetzt sind*“, fasste die Süddeutsche Zeitung in einem Bericht vom 13.02.20 zusammen. Flüchtlinge müssten, wenn sie auf den formalen Weg verwiesen werden, auch eine reelle Chance auf Zugang zu Beamtinnen erhalten, die ihre Anliegen gewissenhaft prüfen. Insbesondere sub-saharischen Flüchtlingen wird, laut PRO ASYL-Bericht vom 14.02.20, durch „*racial profiling*“ der marokkanischen Polizei der Zugang zu Botschaften und Konsulaten jedoch faktisch verwehrt. Das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) befürchtet, laut einer Mitteilung vom 13.02.20, dass nun auch andere Länder die EGMR-Entscheidung als „*Blankoscheck für brutale Push-Backs verstehen*.“

*EGMR – AZ: 8675/15 und 8697/15 (13.02.20)
PRO ASYL - Paukenschlag aus Straßburg: EGMR macht Rückzieher beim Schutz von Menschenrechten an der Grenze (14.02.20)
Süddeutsche Zeitung - Europäisches Menschenrechtsgericht: Weltfremdes Urteil (13.02.20)
ECCHR - Push-Backs an EU-Grenzen: Menschenrechte außer Kraft (13.02.20)*

Griechenland verschärft Flüchtlingspolitik
Die Anzahl der in Griechenland ankommenden Flüchtlinge reißt nicht ab. Wie Deutsche Welle am 20.02.20 berichtete, sollen sich nach Angaben griechischer Behörden mehr als 42.000 Schutzsuchende allein in den „*völlig überfüllten*“ griechischen Inseln aufhalten. Bereits seit längerem erhielten Asylbewerberinnen keine Sozialversicherungsnummer mehr und seien damit vom griechischen Gesundheitssystem faktisch ausgeschlossen. Dies berichtete unter anderem Spiegel Online am 21.12.19.

Griechenland reagierte mit einer Verschärfung seiner Flüchtlingspolitik auf die anhaltende Anzahl von Schutzsuchenden; am 01.01.20 ist das neue Asylgesetz in Kraft getreten. Eine Maßnahme ist die Errichtung von Haft- und Registrierlagern, um Flüchtlinge aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ direkt rückführen zu können. Wie Deutsche Welle am 20.02.20 berichtete, startet der Bau der Haftanstalten im März auf fünf Ägäisinseln und soll Mitte 2020 beendet sein. Auch die Errichtung „schwimmender Barrieren“ im Mittelmeer, um Schutzsuchende an der Einreise zu hindern, sei geplant. Diverse Organisationen, wie beispielsweise PRO ASYL in einer Stellungnahme vom 22.01.20, hatten die Errichtung von abgeriegelten Registrierzentren an den EU-Außengrenzen als unverhältnismäßigen und systematischen Angriff auf das individuelle Asylrecht sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf kritisiert.

Eine weitere Verschärfung der griechischen Asylgesetze sehe vor, dass Asyl nur noch befristet für die Dauer von drei Jahren gewährt werden soll. Dies berichtete Welt.de am 09.02.20. Zukünftig sollen, dem griechischen Migrationsminister Mitarachi zufolge, Veränderungen der Voraussetzungen im Herkunftsland dazu führen, dass der Asylstatus nicht verlängert wird. Eine weitere Restriktion stellt die Verschärfung der Regeln für Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die auf den ägäischen Inseln aktiv sind, dar. Laut Bericht von Welt.de vom 05.20.20 sei ein Gesetz verabschiedet worden, das NGOs vorschreibt, sich fortan vom griechischen Staat akkreditieren zu lassen, um Hilfsleistungen anbieten zu dürfen.

Deutsche Welle - Fluchtwelle nach Griechenland reißt nicht ab (20.02.20)

Spiegel Online - Griechenland baut Haftlager für Flüchtlinge: Europas Gefängnisinsel (21.12.19)

PRO ASYL - Stellungnahme: Gegen Haft und Entrechtung schutzsuchender Menschen - Zu den Überlegungen des Bundesministeriums des Innern für eine "Neuausrichtung" des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (22.01.20)

Welt.de - Flüchtlingen soll nur noch befristet Asyl gewährt werden (09.02.20)

Welt.de - Der Umgang mit den Flüchtlings-NGOs ist eine Schande! (05.02.20)

Aufnahmebedingungen Asylsuchender in Italien sind „miserabel“

Einem Report der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zufolge drohen Asylsuchenden in Italien diverse Menschenrechtsverletzungen (Stand Januar 2020). Der kürzlich veröffentlichte Bericht zu den Aufnahmebedingungen Asylsuchender in Italien belege, dass sich die Bedingungen für Schutzsuchende in Italien aufgrund finanzieller Kürzungen und Gesetzesverschärfungen enorm verschlechtert hätten. Insbesondere für verletzte Asylbewerberinnen-Gruppen, wie Familien und Kinder, sei die Situation in Italien schlecht; es stünden keine adäquaten Unterbringungen zur Verfügung. Weiterhin würden Asylsuchende, die im Rahmen von Dublin-Verfahren nach Italien zurückgeführt werden, ihr Recht auf Unterkunft verlieren, wenn sie bereits zuvor in Italien untergebracht worden waren. Auch nach Zuerkennung des Schutzstatus bleibe die Situation für Flüchtlinge häufig prekär. Das italienische Sozialsystem sei auf familiäre Unterstützung ausgerichtet; ein Mechanismus der vielen Zugewanderten nicht zur Verfügung stehe.

Schweizerische Flüchtlingshilfe/Swiss Refugee Council - Reception conditions in Italy: Updated report on the situation of asylum seekers and beneficiaries of protection, in particular Dublin-returnees, in Italy (Januar 2020)

Griechenland: Mutmaßliche Registrierung von minderjährigen Flüchtlingen als Erwachsene

Wie Tagesschau.de am 25.02.20 berichtete, sollen minderjährige Asylbewerberinnen von der griechischen Polizei willkürlich als Erwachsene registriert werden. In Interviews mit Report Mainz hätten mehrere Schutzsuchende geschildert, dass ihr Alter bei der Ankunft auf der Insel Samos trotz korrekter Angaben falsch dokumentiert und sie damit zu Erwachsenen deklariert worden seien. Für die Registrierung sei die griechische Polizei verantwortlich, die von der europäischen Grenzschutz-Agentur Frontex unterstützt werde. Internationale und lokale NGOs hätten die Vorwürfe bestätigt: „An zwei Tagen vor Ort bin ich mindestens zehn Minderjährigen begegnet, die teilweise 16 Jahre alt waren und als bis zu 26-Jährige registriert wurden. Das war lächerlich. Es schien keine ernsthaften Anstrengungen zu geben, herauszufinden, ob jemand minderjährig ist oder nicht. Es wurde einfach willkürlich ein Alter aufgeschrieben“, so Bill van Esveld von „Human Rights Watch“.

Teilweise sollen Betroffene unter Androhung von Gewalt zum Unterzeichnen falscher Altersangaben gezwungen worden sein. Frontex habe erklärt, dass aufgrund der hohen Zahl von Bearbeitungsfällen „unbeabsichtigte Fehler“ auftreten könnten, die indes von den griechischen Behörden korrigiert werden würden; der griechische Migrationsminister Mitarachi verwies auf die Einführung standardisierter medizinischer Untersuchungen zur Altersfeststellung in den kommenden Wochen.

Tagesschau.de - Flüchtlinge in Griechenland: Minderjährige als Erwachsene registriert? (25.02.20)

Anklage Salvinis wegen Freiheitsberaubung von Flüchtlingen

Die Immunität des früheren italienischen Innenministers Matteo Salvini wurde, laut einem Deutschen Welle Bericht vom 12.02.20, durch den italienischen Senat aufgehoben. Salvini müsse sich nun vor einem sizilianischen Gericht wegen Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung von Flüchtlingen verantworten. Im konkreten Fall gehe es um die Festsetzung von 131 Flüchtlingen an Bord des Schiffes „Bruno Gregoretti“ der italienischen Küstenwache. Derzeit entscheide der Senat noch, wie im Fall der ebenfalls von Salvini blockierten Seenotrettungsmission „Open Arms“ vorgegangen werde.

Deutsche Welle - Prozess gegen Salvini wegen Umgang mit Flüchtlingen kommt (12.02.20)

Ehrung des Engagements von privaten Seenotrettungsmissionen

Mit Pressemitteilung vom 11.02.20 informierte Amnesty International über die Verleihung des diesjährigen Amnesty-Menschenrechtspreises an die zehnköpfige Crew der „Luventa“. Die Crewmitglieder waren von einem italienischen Gericht angeklagt worden, nachdem sie in Seenot geratene Flüchtlinge vor dem Ertrinken gerettet hatten. Insgesamt habe die „Luventa“ im Zeitraum zwischen Juli 2016 und August 2017 mehr als 14.000 Menschen im Mittelmeer gerettet. Trotz der Tatsache, dass unabhängige Untersuchungen mittlerweile die Vorwürfe der italienischen Justiz, die „Luventa“-Besatzung habe sich der „Beihilfe zur illegalen Einreise“ schuldig gemacht, widerlegen konnten, werde weiter gegen sie ermittelt. „Die Luventa-Crew steht für all die freiwilligen Helferinnen und Helfer, die sich auf dem Wasser und auf dem Land für das Überleben von Schutzsuchenden einsetzen. Amnesty International zeichnet sie daher stellvertretend für all diese Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger mit dem Amnesty Menschenrechtspreis 2020 aus“, so Markus N. Beeko, Generalsekretär von Amnesty International Deutschland. Auch die Seenotretterinnen der Organisation „Sea Watch“ wurden kürzlich geehrt. Laut Focus Online vom 10.02.20 hat die italienische Hafenstadt Palermo sie und Mitglieder anderer europäischer Seenotrettungsmissionen zu Ehrenbürgerinnen ernannt.

Amnesty International – Mitteilung Amnesty Menschenrechtspreis 2020 geht an Seenotrettungscrew Luventa10 (11.02.20)

Focus Online - Palermo macht Seenotretter von „Sea Watch“ zu Ehrenbürgern (10.02.20)

Deutschland

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gelingt schneller als erwartet

Einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 04.02.20 zufolge gelingt die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen schneller als bei Flüchtlingen früherer Jahre. Circa die Hälfte (49 %) der Flüchtlinge, die 2013 nach Deutschland migriert sind, ging fünf Jahre später einer Erwerbstätigkeit nach. Ein deutliches Gefälle zeige sich jedoch zwischen männlichen und weiblichen Flüchtlingen; während 57 % der Männer nach fünf Jahren eine Erwerbstätigkeit ausübten, traf dies

nur auf 29 % der Frauen zu. Laut der Studie arbeitete Ende 2018 mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Flüchtlinge aus dem Zuwanderungszeitraum 2013 - 2016 als Fachkraft oder ging Tätigkeiten mit höherem Anforderungsniveau nach; 44 % waren in Helferberufen beschäftigt. 68 % übten eine Vollzeit- oder Teilzeiterwerbstätigkeit aus; 17 % befanden sich in einer bezahlten Ausbildung und 3 % in einem bezahlten Praktikum. 12 % sollen geringfügig beschäftigt gewesen sein. Im zweiten Halbjahr 2018 sind, laut Studie, 60 % der Flüchtlinge des genannten Zuwanderungszeitraums einer Erwerbstätigkeit

nachgegangen, haben eine Bildungseinrichtung besucht oder an arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen teilgenommen. Weiterhin zeigten die Ergebnisse, dass die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen sowie an Vermittlungsmaßnahmen mit einer höheren Erwerbstätigkeit einhergehe. *„Diese Ergebnisse können zwar nicht als kausale Evidenz zur Wirksamkeit derartiger Maßnahmen interpretiert werden, sind aber ein starker Hinweis darauf, dass das breite Maßnahmenangebot die Erwerbstätigkeitschancen der Geflüchteten erhöht hat.“*

Die Studie bezieht sich, laut IAB, auf Daten, die im Rahmen einer Umfrage von circa 8.000 Flüchtlingen durch das IAB, das BAMF und das Sozioökonomische Panel (SOEP) erhoben wurden.

IAB-Kurzbericht - Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015: Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte (04.02.20)

Aufhebung der Wohnsitzauflage in Gewaltschutzfällen

In einem gemeinsamen Rundschreiben vom 14.02.20 haben BMI und BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) zur Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG in Gewaltschutzfällen informiert.

Danach sind hinreichend dargelegte und nachgewiesene Gewaltschutzfälle immer als Härtefälle zu interpretieren und gehen mit der Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung einher. Eine unzumutbare Einschränkung besteht dann, wenn eine Zuweisung gewaltbetroffene oder gewalttätige Personen an den bisherigen Wohnsitz bindet oder wenn sie Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gewalt entgegensteht. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage ist unter Glaubhaftmachung durch geeignete Nachweise, wie ärztlicher Atteste, Aufnahmebestätigungen von Frauenhäusern oder auch gerichtlicher Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, dass Betroffene Opfer von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt geworden und dieser auch zukünftig ausgesetzt sind, zu beantragen. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsortes ist für die Aufhebung der Wohnsitzauflage erforderlich; im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen. Die Ausländerbehörden sind dazu angehalten mögliche Traumatisierungen zu berücksichtigen; in Fällen besonderer Schutzbedürftigkeit soll auf die Heranziehung von Nachweisen verzichtet werden.

BMI und BMFSFJ - Gemeinsames Rundschreiben von BMI und BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen (14.02.20)

CDU plant Gesetzesreform zur Bestimmung von „sicheren Herkunftsstaaten“

Laut Berichten von Welt.de und MiGAZIN vom 13.02.20 plant die CDU eine Gesetzesreform, die es dem Bundestag künftig ermöglicht, Staaten ohne die Zustimmung des Bundesrates als sicher einzustufen. Ziel sei die Schaffung eines neuen, zusätzlichen Rechtsinstituts im nationalen Asylrecht: sogenannte „kleine sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne der EU-Asylverfahrensrichtlinie. Welt.de zufolge befasst sich das BAMF bereits seit Wochen mit einer detaillierten Prüfung des Konzeptes; grundsätzlich werde eine solche Regelung als rechtlich umsetzbar eingeschätzt. „Sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne der europäischen Asylverfahrensrichtlinie sollten zunächst Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien, Armenien, Gambia und die Elfenbeinküste werden; im zweiten Schritt solle die Liste um die Mongolei, Liberia und Indien ergänzt werden.

Unionspolitikerinnen begründeten das Vorgehen mit einer Stagnation von Rückführungen und einem mangelnden Willen einzelner Bundesländer *„ablehnende Asylbescheide konsequent durchzusetzen“*. Laut MiGAZIN sollen die Rechtsfolgen für „kleine“ und „große sichere Herkunftsstaaten“ identisch sein.

Welt.de - Jetzt verliert die Union die Geduld mit den Grünen (13.02.20)

MiGAZIN - Taschenspielertrick: Union will mit „kleinen sicheren Herkunftsstaaten“ Bundesrat umgehen (13.02.20)

Unverhältnismäßige Kontrollen in Flüchtlingswohnungen mit Todesfolge

Wie taz.de am 13.02.20 berichtete, hat ein 51-jähriger Mann im nordrhein-westfälischen Lübbecke nach einer Razzia durch die örtliche Ausländerbehörde in einer Flüchtlingswohnung einen tödlichen Herzinfarkt erlitten. Insgesamt seien am 05.02.20 durch die hiesige Ausländerbehörde acht von der Stadt angemietete Flüchtlingswohnungen aufgesucht worden. Ziel der Kontrollen sei die Prüfung illegaler Aufenthalte und Verstöße gegen räumliche Beschränkungen gewesen. Viele Flüchtlinge seien retraumatisiert, da sie geglaubt hätten, abgeschoben zu werden. Die Kontrollen hätten in den frühen Morgenstunden stattgefunden, während die Bewohnerinnen noch schliefen; eine Mitarbeiterin der Stadt sei anwesend gewesen, um Wohnungstüren aufzuschließen. Die Ausländerbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zeige sich betroffen über den Tod und wolle weitere Kontrollen vorerst aussetzen. Der Flüchtlingsrat NRW habe generelle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der Ausländerbehörde geäußert. *„Ich würde hier erstens einen Verstoß gegen Artikel 13 des Grundgesetzes vermuten, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert und mich zweitens fragen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Immerhin erfolgte die Kontrolle ja anscheinend ohne konkrete Verdachtsmomente“*, so Birgit Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW. Die Debatten sind, laut Naujoks, nicht unbekannt, da Städte und Gemeinden sich häufig auf ihr Hausrecht beziehungsweise eigens beschlossene Unterkunftssatzungen beziehen. Der Flüchtlingsrat NRW vermutet jedoch, dass die im Zuge des sogenannten Migrationspakets ausgeweiteten Befugnisse zum Betreten von Unterbringungen nicht immer durch Gerichte bestätigt werden würden. Das Thema wird auch im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates, Tagesordnungspunkt 2 „Betreten und Durchsuchungen von Wohnräumen“, am 14.03.20 im Stadtteilzentrum Q1 in Bochum diskutiert werden.

taz.de - Ausländerbehörde in der Kritik - Tod nach der Passkontrolle (13.02.20)

Staatsvertrag über erweiterte Zuständigkeit von Bediensteten bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in anderen Bundesländern zu

Der Staatsvertrag über erweiterte Zuständigkeit von Bediensteten bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in anderen Bundesländern, der am 01.09.19 in Kraft getreten ist und dem NRW, vertreten durch Minister Stamp, am 18.09.19 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags beigetreten ist (Drucksache 17/7726 vom 04.11.19), steht kurz vor der Verabschiedung im Landtag NRW. Der Staatsvertrag wurde bislang zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geschlossen und ermächtigt Bedienstete, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen sind, Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet anderer Länder durchzuführen. Auch Amtshandlungen, die zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen dienen, beispielsweise die Begleitung zu Konsulaten zwecks Passersatzpapierbeschaffung oder zu Sammelanhörungen, fallen unter die eingeräumten Befugnisse.

Behörden anderer Länder müssen danach, mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland, nicht über aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die durch Bedienstete anderer Länder im jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführt werden, benachrichtigt werden. Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Weitere Bundesländer können nachträglich beitreten. Nachdem sich bereits der mitberatende Integrationsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.19 mit den Stimmen aller Fraktionen für eine Zustimmung zum Staatsvertrag ausgesprochen hatte, votierte auch der federführende Hauptausschuss am 12.12.19 einstimmig für die Zustimmung (Drucksache 17/8123). Die Abstimmung im Landtag steht noch aus.

Landtag NRW - Antrag der Landesregierung: Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern, Drucksache 17/7726 (04.11.19)

Landtag NRW - Beschlussempfehlung und Bericht: Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender

Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern, Drucksache 17/8123 (12.12.19)

VG Düsseldorf kritisiert Überlastung der Ausländerbehörde Wuppertal

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 31.01.20 (AZ: 7 K 4969/18) der Stadt Wuppertal trotz gewonnenen Gerichtsverfahrens die Prozesskosten auferlegt. Darüber informierte das VG in einer Pressemitteilung vom 07.02.20. Konkret ging es um die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis Mitte 2017 und eine anschließende Klage vor dem VG, nachdem der Antrag nahezu ein Jahr nicht von der Ausländerbehörde Wuppertal beschieden worden war. Die örtliche Ausländerbehörde habe nicht adäquat auf die seit Jahren bestehende Personalnot und Überlastung reagiert. Deshalb sei der Stadtspitze Organisationsverschulden vorzuwerfen. Auch wenn die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, muss die Stadt Wuppertal die Kosten für den Prozess tragen, weil das Klageverfahren ohne ihr Verschulden nicht nötig gewesen wäre.

Einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 07.02.20 zufolge sind der Stadt Wuppertal die Personalprobleme in der Ausländerbehörde bekannt. Die Zustände seien für Mitarbeiterinnen und Bürgerinnen inakzeptabel; Gegenmaßnahmen seien ergriffen worden. Personalprobleme in Ausländerbehörden verbunden mit langen Wartezeiten auf Termine oder Entscheidungen sind auch aus anderen NRW-Städten bekannt. So berichtete beispielsweise die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) am 05.02.20, dass der Leiter der Essener Behörde, Mario Helmich, Wartezeiten von sieben bis elf Monaten eingeräumt hat. DER WESTEN hatte bereits am 20.11.19 über lange Wartezeiten bei der Duisburger Ausländerbehörde berichtet.

NRW Justiz-online.de - Presseerklärung: Verwaltungsgericht Düsseldorf: Stadt Wuppertal muss trotz gewonnenen Prozesses Prozesskosten zahlen:

Ausländeramt in Personalnot, Organisationsverschulden der Stadtspitze (07.02.20)

Süddeutsche Zeitung - Gericht kritisiert: Ausländeramt völlig überlastet (07.02.20)

WAZ - Missstände im Ausländeramt Essen: Brandbrief an den OB (05.02.20)

DER WESTEN - Duisburg: Mehr als ein Jahr Wartezeit beim Amt - Student wütend: „Ein Versagen der Stadt“ (20.11.19)

Auskunft zu Beschulung schulpflichtiger Kinder in NRW Landeseinrichtungen

Die NRW-Landesregierung hat am 02.01.20 Stellung zu einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Aymaz und Beer (Bündnis 90/Die Grünen) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder in Landeseinrichtungen genommen (Drucksache 17/ 8349).

Während des Aufenthalts in einer Landeseinrichtung unterliegen Kinder und Jugendliche nicht der Schulpflicht. Während der Unterbringung in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) sollen Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter durch schulnahe Bildungsangebote beschult werden. Ab 2020 werde mit der Etablierung von Bildungsangeboten in mindestens einer ZUE pro Regierungsbezirk begonnen, um die UN-Kinderrechtskonvention in NRW sukzessive umzusetzen.

Insgesamt befanden sich, laut NRW-Landesregierung, zum Stichtag 04.12.19 1.117 schulpflichtige Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe 6 bis 17 Jahren in einer ZUE. Trotz anderslautender Gesetz- und Erlasslagen waren überdies 50 von ihnen länger als sechs Monate in den Landeseinrichtungen untergebracht.

Landtag NRW - Antwort auf Kleine Anfrage der Grünen Abgeordneten Aymaz und Beer: Wie stellt die Landesregierung die Beschulung schulpflichtiger Kinder in Landeseinrichtungen für Geflüchtete sicher?, Drucksache: 17/8349 (02.01.20)

Rechtsprechung und Erlasse

BVerwG: Urteil zur Verfahrensduldung steht Auffassung des OVG Münster entgegen

Mit Urteil vom 18.12.19 (AZ: 1 C 34.18) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über Fragen zu den Voraussetzungen der Aufenthaltsgewährung bei

nachhaltiger Integration gemäß § 25b AufenthG entschieden.

Unter anderem stellte das BVerwG klar, dass auch Personen mit einer Verfahrensduldung geduldet im Sinne von § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG sind. Zur

Begründung wird angeführt, dass die Vorschrift lediglich das Vorliegen einer Duldung oder eines Duldungsanspruchs verlangt, ohne dabei nach verschiedenen Duldungsgründen zu differenzieren. „Für eine teleologische Reduktion der Vorschrift dahingehend, dass eine Verfahrensduldung grundsätzlich nicht ausreicht, um die Eigenschaft als "geduldeter Ausländer" im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu begründen, fehlt es bereits an einer klaren, ungewollten Überschreitung der inhaltlichen Regelungsabsicht durch den Normtext und besteht weder ein zwingender Grund noch ein unabweisbares Bedürfnis.“

Das OVG Münster hatte in zwei Beschlüssen vom 17.08.16 (AZ: 18 B 696/16) und vom 19.10.17 (AZ: 18 B 1197/17) bislang eine andere Auffassung vertreten. Der NRW-Erlass zur Bleiberechtsregelung für gut integrierte langjährig Geduldete vom 25.03.19 (Vorlage 17/1879) erachtet, unter Bezugnahme auf die Münsteraner Rechtsprechung, eine Verfahrensduldung ebenfalls als nicht ausreichend.

BVerwG – AZ: 1 C 34.18 (18.12.19)

MKFFI NRW - Erlass zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern, Vorlage 17/1879 (25.03.19)

BVerfG: Vorlagebeschluss zur Verfassungsmäßigkeit ausländerrechtlicher Ausschlüsse von Sozialleistungen

Seit dem 14.01.20 liegt dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Vorlagebeschluss des SG Darmstadt (AZ: S 17 SO 191/19 ER) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der derzeit geltenden Leistungsausschlüsse vom SGB II und SGB XII für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige vor. Im konkreten Fall geht es um Unionsbürgerinnen bei denen die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat, die Entscheidung aber noch nicht bestandskräftig ist. Die Betroffenen sind von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG ausgeschlossen. Das SG sieht in den lediglich kurzfristig zu gewährenden „Überbrückungsleistungen“ auch mit der bestehenden Härtefallregelung keinen ausreichenden Anspruch zur Sicherung des Existenzminimums gegeben und hat die Regelung deshalb dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Sollte das BVerfG den Beschluss zur inhaltlichen Entscheidung annehmen, geht es um die generelle Frage, ob ausländerrechtliche Ausschlüsse von existenzsichernden Leistungen verfassungsmäßig zulässig sind. Dies beträfe unter anderem auch Unionsbürgerinnen und

Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche oder nach Artikel 10 der Verordnung 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verfügen und keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II und SGB XII haben.

SG Darmstadt – AZ: S 17 SO 191/19 ER (14.01.20)

OVG Rheinland-Pfalz: Positiver Beschluss zur Stärkung des Kirchenasyls

Mit Beschluss vom 04.02.20 (AZ: 7 A 10885/19.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19.03.19 (AZ: C-163/17), in einem Kirchenasylfall die Verlängerung der Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren auf 18 Monate wegen fehlenden „Flüchtigseins“ abgelehnt. Das OVG führt an, dass der Aufenthalt im Kirchenasyl weder den behördlichen Zugriff zur Durchsetzung von Überstellungen verhindere noch ein rechtliches Hindernis darstelle.

Nach Auffassung des OVG ist in Fällen, in denen den Behörden der Aufenthalt in einem Kirchenasyl nicht bekannt ist, eine Fristverlängerung nur dann gerechtfertigt, wenn der unbekannte Aufenthaltsort kausal für die Unmöglichkeit der Überstellung der betroffenen Person ist.

OVG Rheinland-Pfalz – AZ: 7 A 10885/19.OVG (04.02.20)

SG: Beschlüsse gegen AsylbLG-Leistungskürzungen mehren sich

Weitere Urteile reihen sich in die Reihe jüngster positiver Rechtsprechungen deutscher Sozialgerichte ein, die AsylbLG-Kürzungstatbestände als nicht verfassungskonform einstufen.

Während das neue AsylbLG-Gesetz eigentlich Leistungskürzungen für Asylbewerberinnen vorsieht, deren Antrag mit der Begründung, ein anderer EU-Staat sei für das Asylverfahren zuständig (Dublin-Fall), als unzulässig abzulehnen gilt, hat das Sozialgericht (SG) Landshut nun erneut mit Urteil vom 28.01.20 (AZ: S 11 AY 3/20 ER) entschieden, dass der betroffenen, vollziehbar ausreisepflichtigen Person derzeit volle Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind. Eine Kürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG sei nur dann zulässig, wenn eine aktuelle Pflichtverletzung/ein aktuelles „Fehlverhalten“ vorliege und eine konkrete Mitwirkungspflicht durchgesetzt

werden solle. Da es im Rahmen von Dublin-Überstellungen keine Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise gebe, müsse sich die betroffene Person „nur zur Abschiebung bereitstellen“, nicht aber selbstständig ausreisen. Die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung sind daher nicht erfüllt. Analog zu anderen jüngsten Sozialgerichtsurteilen wurden dem Kläger, der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 2 AsylbLG zugesprochen. Die 10% Leistungskürzung basierend auf der Einstufung in Regelbedarfsstufe 2 ist damit ebenfalls unzulässig.

Auch das SG Frankfurt hat mit Urteil vom 14.01.20 (AZ: S 30 AY 26/19 ER) entschieden, dass die Einstufung alleinstehender Personen in Regelbedarfsstufe 2 nicht verfassungskonform ist, da die bloße „Annahme“ und „Erwartung“, alleinstehende Personen würden analog zu Paarhaushalten Einsparungen durch ein vermutetes gemeinsames Wirtschaften erzielen, nicht plausibel seien. Eine derartige Vermutung von Einspareffekten aufgrund konstruierter „Schicksalsgemeinschaften“ sei realitätsfern und werde den Bedarfen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht gerecht.

Weiterhin hat das SG Oldenburg mit Beschlüssen vom 18.02.20 (AZ: S 25 AY 7/20 ER) und 20.02.20 (AZ: S 25 AY 3/20 ER) entschieden, dass Leistungskürzungen nach § 1a Absatz 7 AsylbLG bei noch laufendem Klageverfahren gegen Abschiebungsanordnungen rechtswidrig sind.

SG Landshut – AZ: S 11 AY 3/20 ER (28.01.20)

SG Frankfurt – AZ: S 30 AY 26/19 ER (14.01.20)

SG Oldenburg – AZ: S 25 AY 7/20 ER (18.02.20)

SG Oldenburg – AZ: S 25 AY 3/20 ER (20.02.20)

BMI: Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz veröffentlicht

Am 30.01.20 hat das BMI Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Bundesgesetzblatt I 2019, Seite 1307), das am 01.03.20 in Kraft tritt, erlassen. Diese sollen einer zielgerichteten Handhabung der Vorschriften durch die Ausländerbehörden dienen. Darauf abgestimmt seien Weisungen an die Bundesagentur für Arbeit sowie Maßgaben im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes ergangen. Die Anwendungshinweise ersetzen zukünftig die BMI-Hinweise zu den Regelungen zur EU Blue Card nach § 19a AufenthG, zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG vom 05.12.14 sowie die Anwendungshinweise des BMI zu Gesetz und Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 14.07.17. Zusätzlich wurde eine Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung im Visumverfahren im Bereich der Erwerbs- und Ausbildungsmigration in tabellarischer Form ergänzt.

*BMI - Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, BGBl I 2019, Seite 1307 (30.01.20)
Anlage 1 - Zuständigkeitsverteilung im Verfahren zur Erteilung eines Visums im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration, Übersicht in tabellarischer Form (30.01.20)*

Zahlen und Statistik

Aktuelle Asylzahlen für Januar 2020

Im Januar 2020 sind beim BAMF 12.212 Asylerstanträge eingegangen; dies sind circa 16 % weniger im Vergleich zum Vorjahresmonat (14.534) und 46,1 % mehr gegenüber dem Vormonat Dezember 2019 mit 8.359 Anträgen. Staatsangehörige aus Syrien stellten mit 3.498 Erstanträgen die Hauptherkunftsgruppe dar, gefolgt von Irakerinnen mit 1.240 und Afghaninnen mit 881 Erstanträgen. Bei 2.208 der Asylerantragstellenden, und damit 18,1 %, handelt es sich um in Deutschland geborene Kinder. Im Januar 2020 wurden die meisten Erstanträge (20,7 %) mit 2.527 in Nordrhein-Westfalen gestellt.

Die Zahl der Asylfolgeanträge sank im Vorjahresvergleich um 21,5 % von 2.517 Anträgen im Januar 2019 auf 1.975 im Januar 2020; gegenüber dem Vormonat (1.492) sind die Folgeanträge um 32,4 % gestiegen. Insgesamt nahm das BAMF im Berichtsmonat Januar 14.187 Asylerst- und folgeanträge entgegen; im Vergleich zum Vorjahresmonat bedeutet dies eine Abnahme von 16,8 % (17.051).

Insgesamt hat das BAMF im Januar 2020 über 15.487 Erst- und Folgeanträge entschieden (12.889 Erst- und 2.598 Folgeanträge). Mit 3.593 wurden die meisten Entscheidungen für Syrien getroffen. Die Gesamtschutzquote für syrische Staatsangehörige

lag bei 86,9 %. 1.339 der Entscheidungen entfielen im Januar 2020 auf irakische Staatsangehörige (Gesamtzuschutzquote von 31,2 %), gefolgt von der Türkei mit 1.222 Entscheidungen und einer Gesamtzuschutzquote von 49,4 %. 13,6 %, und damit 2.113 Entscheidungen, entfielen im Berichtsmonat Januar auf Dublin-Verfahren. Die Gesamtzuschutzquote für alle Herkunftsländer lag im Januar 2020 bei 38,5 %. Zum Stichtag 31.01.20 waren die Asylverfahren von 58.277 Personen beim BAMF anhängig. 6,3 % aller anhängigen Asylverfahren sind dem Bereich der

Dublin-Verfahren zuzuordnen. Die Gesamtverfahrensdauer betrug für den Monat Januar 6,3 Monate. Im Rahmen von Widerrufsprüfverfahren wurden im Berichtsmonat Januar 21.830 Entscheidungen getroffen. Die Widerrufsquote lag bei 4,9 % (1.069 Entscheidungen). Zum Stichtag 31.01.20 waren noch 218.123 Widerrufsprüfverfahren beim BAMF anhängig.

BAMF - Aktuelle Zahlen (Januar 2020)

Materialien

Überarbeitete Broschüre „Leitfaden zum Flüchtlingsrecht“ veröffentlicht

Die Broschüre „Leitfaden zum Flüchtlingsrecht: Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz“ vom Informationsverbund Asyl & Migration und dem Deutschen Roten Kreuz ist am 11.02.20 in dritter überarbeiteter Auflage veröffentlicht worden. Die Broschüre behandelt die Themen internationale und nationale Formen des Schutzes, Rechtsfolgen einer positiven Entscheidung sowie Familienasyl und Familiennachzug. Ergänzt wird die Broschüre durch Hintergrundinformationen, Tipps für die Beratungspraxis und Fallbeispiele.

Informationsverband Asyl & Migration – „Broschüre des Deutschen Rotes Kreuzes und des Informationsverbundes Asyl & Migration zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung von Flüchtlings- und anderweitigem Schutz“, Stand Dezember 2019 (11.02.20)

Report „Krieg gegen Kinder“: Kinder waren noch nie zuvor so viel Gewalt ausgesetzt

In einer Pressemitteilung vom 13.02.20 hat „Save the Children“ über die Veröffentlichung der aktualisierten Teilversion des englischsprachigen Reports „War on Children“ von 2019 informiert, der im Februar 2020 unter dem Titel „Krieg gegen Kinder: Geschlechterrollen im Fokus“ in deutscher Sprache erschienen ist. Dieser zeige auf, dass Kinder im Krieg derzeit so viel Gewalt wie nie zuvor ausgesetzt seien. 2018 seien 415 Millionen Kinder weltweit in Kriegs- und Krisengebieten aufgewachsen; 149 Millionen von ihnen würden unter gefährlichsten

Lebensbedingungen heranwachsen. Mädchen und Jungen seien dabei unterschiedlichen, geschlechtsspezifischen Risiken ausgesetzt.

Save the Children – „Report: Krieg gegen Kinder - Geschlechterrollen im Fokus“ (Februar 2020)

Fachinformation zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erschienen

Das Deutsche Rote Kreuz hat im Februar 2020 eine Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen veröffentlicht. Die Fachinformation thematisiert den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und Auswirkungen auf die Beratungspraxis sowie die Praxis von Verwaltungsbehörden zur Verwirkung von Rechten und besonderer Bindung an ein Drittland im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 AufenthG.

Deutsches Rotes Kreuz - Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Februar 2020)

Aktueller Report zu Push-Backs und Grenzgewalt in der Balkanregion

Die Organisation „Border Violence Monitoring Network“ dokumentiert in seinen „Border Violence and Push-Back Reports“ rechtswidrige Vorgehensweisen von Grenzbeamtinnen in der Balkanregion. Der aktuelle Report, der im Januar 2020 erschienen ist, informiert über die Situation in den Balkanländern Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Griechenland. Darüber hinaus wird Auskunft zu Frontex-Operationen gegeben. Allein im Januar 2020 sind, dem

Report zufolge, 263 Push-Backs in der Balkanregion verzeichnet worden.

Border Violence Monitoring Network – „Border Violence and Push-Back Reports: Balkan Region“ (Januar 2020)

Arbeitshilfe zu Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) hat gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Thüringen im November 2019 eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Vormundinnen und Betreuerinnen zu Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge veröffentlicht. Diese beantwortet zentrale Fragen, beispielsweise, in welchen Fällen

das Stellen eines Asylantrages sinnvoll erscheint und welche alternativen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten existieren.

*BumF & Flüchtlingsrat Thüringen – „Das Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Vormund*innen und Betreuer*innen“, Stand August 2019 (November 2019)*

Termine

Bochum, 03.03.2020: Jüdisches Leben in NRW. 17:45 – 20:00 Uhr, Synagoge, Erich-Mendel-Platz 1, 44791 Bochum. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen Friedrich Naumann Stiftung](#).

Witten, 03.03.2020: Vortragsreihe Fliehen und Ankommen?!: „Die Lager auf Lesbos und der türkische Flüchtlingsdeal“. 18:00 – 22:00 Uhr, Soziokulturelles Zentrum Trotz Allem, Wideystraße 44, 58452 Witten. Weitere Informationen auf [Vortragsreihe 2020 Fliehen und Ankommen?!](#).

Köln, 04.03.2020: Workshop „Finanzen, Schulden und ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten“. 18:00 – 21:00 Uhr, Clubraum Alte Feuerwache, Melchiorstraße 3, 50670 Köln. Weitere Informationen auf [Alte Feuerwache Köln](#).

Fröndenberg/Ruhr, 06.03.2020: Veranstaltung des FR NRW: „Selbstfürsorge in der ehrenamtlichen Arbeit mit Flüchtlingen“. 17:00 – 20:00 Uhr, i-Punkt Integration im Treffpunkt Windmühle, Kurt-Schumacher-Straße 62, 58730 Fröndenberg/Ruhr. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen FR NRW](#).

Köln, 07.03.2020: Lesung: „Kurt Holl – Ein unbequemer Kölner bis zum Schluss“. Ab 19:00 Uhr, KÖB-St. Anna im Pfarrsaal, Schirmerstraße 29, 50823 Köln. Weitere Informationen auf [Edition Fredebold](#).

Dortmund, 09.03.2020: Filmvorführung „Weit. Die Geschichte von einem Weg um die Welt“. 17:00 – 20:00 Uhr, sweetSixteen Kino, Immermannstraße 29, 44147 Dortmund. Weitere Informationen auf [Weit - Die Geschichte von einem Weg um die Welt](#).

Bochum, 14.03.2020: Mitgliederversammlung des FR NRW. 11:00 – 16:00 Uhr, Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum. Weitere Informationen auf [FR NRW Einladung Mitgliederversammlung](#).

Voerde, 14.03.2020: Veranstaltung des FR NRW: „Argumentieren gegen Stammtischparolen“. 10:00 – 13:00 Uhr, Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Friedrich-Wilhelm-Straße 13, 46562 Voerde. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen FR NRW](#).

Oberhausen, 16.03.2020: Theaterstück der Berliner Compagnie: „Das Bild vom Feind – Wie Kriege entstehen“. 19:30 – 22:00 Uhr, Zentrum Altenberg, Hansastrasse 20, 46049 Oberhausen. Weitere Informationen auf [Berliner Compagnie](#).

Bochum, 19.03.2020: Vortragsreihe Fliehen und Ankommen?!: „Seenotrettung im Mittelmeer“ (luventa). 18:00 – 22:00 Uhr, Das Provisorium – Ladenlokal Kulturfabrik Bochum e.V., Dorstener Straße 17, 44787 Bochum. Weitere Informationen auf [Vortragsreihe 2020 Fliehen und Ankommen?!.](#)

Schwerte, 21.03.2020: Fachtag Kirchenasyl. 09:30 – 17:00 Uhr, Evangelische Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlohner Straße 25d, 58239 Schwerte. Weitere Informationen auf [Veranstaltungen Kirche und Gesellschaft](#).

Düsseldorf, 26.03.2020: Schulungsveranstaltung „Gestattet – Geduldet – Am besten erlaubt!“. 19:00 – 21:00 Uhr, Welcome Center/Welcome Point, Heinz-Schmöle-Straße 7, 40227 Düsseldorf. Weitere Informationen auf [Flüchtlinge sind in Düsseldorf willkommen](#).

Essen, 26.03.2020: „Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung - Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*“. 10:00 – 17:00 Uhr, Beginenhof, Goethestraße 63 – 65, 45130 Essen. Weitere Informationen auf [Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW](#).

Bochum, 31.03.2020: „Integration durch Sport“ – Ein Fachtag des Sportbundes Bochum e.V. 18:00 – 20:45 Uhr, Tierpark, 44791 Bochum. Weitere Informationen unter [Stadtssportverbund Bochum](#).

Bochum, 01.04.2020: Symposium: Ergebnisse des Projekts „Flucht als Sicherheitsproblem“ – Vorstellung und Diskussion. 09:45 – 15:30 Uhr, Veranstaltungszentrum der Ruhr-Universität Bochum, Ebene 04, Saal 1, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum. Weitere Informationen auf [Projekt Flucht als Sicherheitsproblem](#).

Essen, 02.04. – 03.04.2020: „Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?“ Ein Basisworkshop für Fachkräfte, die neu im Gewaltschutz oder in nicht spezialisierten Einrichtungen arbeiten, sowie für ehrenamtliche Engagierte. 10:00 – 17:00 Uhr, Beginenhof, Goethestraße 63 – 65, 45130 Essen. Weitere Informationen auf [Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW](#).

Witten, 07.04.2020: Vortragsreihe Fliehen und Ankommen?!: „Die Geschichte der Abschiebehaft“ (Antifa Paderborn). 18:00 – 22:00 Uhr, Soziokulturelles Zentrum Trotz Allem, Wideystraße 44, 58452 Witten. Weitere Informationen auf [Vortragsreihe 2020 Fliehen und Ankommen?!.](#)

Bochum, 16.04.2020: Vortragsreihe Fliehen und Ankommen?!: „Angekommen in Deutschland?“ (Flüchtlingsrat NRW). 18:00 – 22:00 Uhr, Das Provisorium – Ladenlokal Kulturfabrik Bochum e.V., Dorstener Straße 17, 44787 Bochum. Weitere Informationen auf [Vortragsreihe 2020 Fliehen und Ankommen?!.](#)

Bornheim, 24.04. – 25.04.2020: Workshop: „Handlungsfähigkeit von Gruppen stärken“. Ab 16:30 Uhr, Jugendakademie Walberberg, Im Wingert, 53332 Bornheim-Walberberg. Weitere Informationen auf [Stiftung Mitarbeit](#).